

DWS Strategic, SICAV
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

(der „Fonds“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den oben genannten Fonds treten mit Wirkung zum 31. Januar 2021 („Zeitpunkt des Inkrafttretens“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil:

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess

In Anbetracht der Offenlegungspflichten in der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wurden in den Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts Informationen dazu aufgenommen, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess berücksichtigt werden.

Außerdem wurde der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts mit entsprechenden Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken, Marktrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken aufgrund von Straftaten, Missständen in der Verwaltung, Naturkatastrophen und mangelnder Berücksichtigung von Nachhaltigkeit ergänzt.

2. Neuer Untertransferstellenvertrag

Die DWS Investment S.A. hat einen neuen Untertransferstellenvertrag mit der RBC Investor Services Bank S.A. geschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags nimmt die RBC Investor Services Bank S.A. die Funktion der Register- und Transferstelle für Aufträge von Anlegern wahr, die über NSCC-Systeme ausgeführt werden können. Die State Street Bank International GmbH übernimmt die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt wird.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. einen Untertransferstellenvertrag mit der State Street Bank International GmbH abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank International GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.	Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. einen Untertransferstellenvertrag mit der RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg und eine weitere Vereinbarung mit der State Street Bank International GmbH abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen nimmt die RBC Investor Services Bank S.A. die Funktion der Register- und Transferstelle für Aufträge von Anlegern wahr, die über NSCC-Systeme ausgeführt werden können. Die State Street Bank International GmbH übernimmt die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt wird.

3. Informationen über die Rücknahme von Anteilen

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wird aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die Regelung zur Rücknahme von Anteilen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Künftig werden erhebliche Rücknahmen wie folgt verarbeitet:

„Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten. Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber eines Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben: Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen

Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“). Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt. Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet. Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss. Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.lu. Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf andere Teilfonds.“

4. Swing Pricing

Mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens kann auf die Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds wesentlich von starken Zu- oder Abflüssen betroffen sein. Dadurch trägt der Swing-Pricing-Mechanismus zu einem besseren Anlegerschutz für bestehende Anleger bei.

Zu diesem Zweck wurde der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts mit den folgenden ausführlichen Erläuterungen ergänzt.

„Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anteilinhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der Nettoinventarwert unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Anpassung im Rahmen des Swing Pricing wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

5. Änderung von Artikel 15.3 „Verschmelzung“

Die Informationen in Artikel 15.3 des Verkaufsprospekts werden wie folgt angepasst:

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>A. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über solche Zusammenlegungen und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden.</p> <p>Die Anteilinhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>	<p>A. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über solche Zusammenlegungen und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden.</p> <p><i>Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der verschmelzende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW nach gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses des betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</i></p> <p>Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>

6. Änderung von Artikel 16 „Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft“

Die Informationen in Artikel 16 des Verkaufsprospekts werden wie folgt angepasst:

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>(...)</p> <p>e) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW ist.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist bevollmächtigt, mit einfacher Mehrheit der dort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Anteilinhaber über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der zu übertragende OGAW ist und damit künftig nicht mehr existiert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.</p> <p>Die Anteilinhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>e) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW ist.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist bevollmächtigt, mit einfacher Mehrheit der dort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Anteilinhaber über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der zu übertragende OGAW ist und damit künftig nicht mehr existiert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.</p> <p>Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil:

1. Für die Teilfonds **DB Wealth Management Balanced SAA (EUR), DB Wealth Management Balanced SAA (USD), DB Wealth Management Balanced SAA (EUR) Plus, DB Wealth Management Balanced SAA (USD) Plus, DB Wealth Management Conservative SAA (EUR), DB Wealth Management Conservative SAA (USD), DB Wealth Management Conservative SAA (EUR) Plus, DB Wealth Management Conservative SAA (USD) Plus, DB Wealth Management Growth SAA (EUR) und DB Wealth Management Growth SAA (USD)**

Aufgrund organisatorischer Änderungen im Geschäftsbereich Wealth Management und in der Privatkundenbank der Deutschen Bank werden die Namen der folgenden Teilfonds geändert:

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
DB Wealth Management Balanced SAA (EUR)	DB Wealth Management Balanced SAA (EUR)
DB Wealth Management Balanced SAA (USD)	DB Wealth Management Balanced SAA (USD)
DB Wealth Management Balanced SAA (EUR) Plus	DB Wealth Management Balanced SAA (EUR) Plus
DB Wealth Management Balanced SAA (USD) Plus	DB Wealth Management Balanced SAA (USD) Plus
DB Wealth Management Conservative SAA (EUR)	DB Wealth Management Conservative SAA (EUR)
DB Wealth Management Conservative SAA (USD)	DB Wealth Management Conservative SAA (USD)
DB Wealth Management Conservative SAA (EUR) Plus	DB Wealth Management Conservative SAA (EUR) Plus
DB Wealth Management Conservative SAA (USD) Plus	DB Wealth Management Conservative SAA (USD) Plus
DB Wealth Management Growth SAA (EUR)	DB Wealth Management Growth SAA (EUR)
DB Wealth Management Growth SAA (USD)	DB Wealth Management Growth SAA (USD)

2. Für die Teilfonds **DB Wealth Management Balanced SAA (EUR), DB Wealth Management Balanced SAA (EUR) Plus, DB Wealth Management Conservative SAA (EUR), DB Wealth Management Conservative SAA (EUR) Plus und DB Wealth Management Growth SAA (EUR)**

Aus konzeptionellen Gründen wird die Anteilklasse **LC** für Privatanleger der (am 30. April 2020 aufgelegten) vorstehenden Teilfonds umbenannt und der Mindestanlagebetrag wie folgt geändert:

	Name der Anteilklasse	Mindestanlagebetrag
Bisherige Anteilklasse	LC	./.
Neue Anteilklasse	SC	500.000,- EUR

3. Für die Teilfonds **DB Wealth Management SAA (EUR), DB Wealth Management Balanced SAA (USD), DB Wealth Management Balanced SAA (EUR) Plus, DB Wealth Management Balanced SAA (USD) Plus, DB Wealth Management Conservative SAA (EUR), DB Wealth Management Conservative SAA (USD), DB Wealth Management Conservative SAA (EUR) Plus, DB Wealth Management Conservative SAA (USD) Plus, DB Wealth Management Growth SAA (EUR), DB Wealth Management Growth SAA (USD) und DWS Strategic Allocation Defensive**

Mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens können die vorstehenden Teilfonds den weiter oben beschriebenen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jeweils gültigen Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente sind auch unter www.dws.com erhältlich.

Anteilinhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, Dezember 2020

DWS Strategic, SICAV